



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

405  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 30. September 2013

Nummer 39

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

639. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht der EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH Seite 405
640. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. September 2013 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“ Seite 406
641. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Merzbaches im Bereich der Städte Eschweiler, Linnich, Jülich, Alsdorf und der Gemeinde Aldenhoven (Überschwemmungsgebietsverordnung „Merzbach“) Seite 408

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

642. Hinweisbekanntmachung des ZV Kdvz Rhein-Erft-Rur Seite 408
643. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises  
hier: Rheinisch-Bergischer Kreis Seite 409
644. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 409
645. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen Seite 409

#### E Sonstige Mitteilungen

646. Liquidation  
hier: 1. SC Nick Shots Gummersbach e.V. Seite 409
647. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 37/2013, Amtlicher Teil,  
S. 383, lfd. Nr. 622 Seite 409

#### Als Sonderbeilagen:

Karten zu Überschwemmungsgebiet Merzbach

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

639. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht der EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH

Die EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH hat am 17. Juli 2013 nach § 18b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für den Neubau eines Haltepunkts in Würselen-Merzbrück im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2570 Stolberg-Herzogenrath gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 18. September 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.7.3.2-8/13

Im Auftrag  
gez. Ralf Wartberg

ABl. Reg. K 2013, S. 405

**640. Ordnungsbehördliche Verordnung vom  
16. September 2013 über die Teilaufhebung der  
Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete  
im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach,  
Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide  
und Reichshof im Oberbergischen Kreis  
(Teilbereich III)“**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit (i. V. m.) § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im Bereich der Städte Wiehl, Gummersbach, Bergneustadt sowie der Gemeinden Marienheide und Reichshof im Oberbergischen Kreis (Teilbereich III)“ vom 19. September 1996 veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 40 vom 7. Oktober 1996 für den Regierungsbezirk Köln wird innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Firma Laschinski GmbH, Wegescheid“, der durch den Stadtrat der Stadt Gummersbach am 30. April 2013 beschlossenen Satzung, aufgehoben.

- (1) Der Aufhebungsbereich bezieht sich auf folgende Flächen: Stadt Gummersbach, Gemarkung Gimborn, Flur 48. Hinweis: Hierbei handelt es sich um die gewerblich genutzten Bauflächen des metallbearbeitenden Betriebes (s. GE im B-Plan).
- (2) Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage 1 zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:1 000 mit schwarzer Schraffur dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
  - a) Bezirksregierung Köln  
– höhere Landschaftsbehörde –  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln
  - b) Oberbergischer Kreis  
– untere Landschaftsbehörde –  
Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach
  - c) Stadt Gummersbach  
Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Hinweis zu Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 42a Absatz 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 16. September 2013

Bezirksregierung Köln

Az.: 51.2 – 1.2 –GM–Wegescheid

gez. Gisela Walsken  
Regierungspräsidentin



**641. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Merzbaches im Bereich der Städte Eschweiler, Linnich, Jülich, Alsdorf und der Gemeinde Aldenhoven (Überschwemmungsgebietsverordnung „Merzbach“)**

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Merzbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Merzbaches von der Mündung in die Rur bis zum Gewässerkilometer (km) 24+020 – im Bereich der Städte Eschweiler, Linnich, Jülich, Alsdorf und der Gemeinde Aldenhoven, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Merzbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den zwei beigegefügten Übersichtskarten Nr. 1/2 und Nr. 2/2 (Maßstab 1:25 000, Az.:54-HW-Rur-Merzbach, Stand 12. Dezember 2012, unterzeichnet am 6. Februar 2013) und in elf Karten Nr. 1/11 bis Nr. 11/11 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Merzbach, Stand 12. Dezember 2012, unterzeichnet am 6. Februar 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Städten Eschweiler, Linnich, Jülich, Alsdorf und der Gemeinde Aldenhoven, der Städteregion Aachen und dem Kreis Düren, – jeweils für das jeweilige Stadt-/Kreis- bzw. Städteregionsgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 14. Februar 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 8 vom 25. Februar 2013 (Seite 89, lfd. Nr. 136, Az.: 54.2.12.1-Merzbach).

Köln, den 5. September 2013

Bezirksregierung Köln als  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Merzbach

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 408

**C      Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**642.      Hinweisbekanntmachung des  
ZV Kdvz Rhein-Erft-Rur**

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln, Nr. 36 vom 9. September 2013, wurde die von der Verbandsversammlung des KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister – beschlossene 10. Änderung zur Verbandsatzung öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 11 Abs. 1

S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Frechen, den 10. September 2013

Zweckverband Kommunale Daten-  
verarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur  
gez. S t o m m e l  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2013, S. 408

**643. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises  
hier: Rheinisch-Bergischer Kreis**

Der Dienstausweis Nr. 315 des Landschaftswächters  
Rudolf Köhler, gültig bis zum

31. Oktober 2014,

ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn dem  
Rheinisch-Bergischen Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469  
Bergisch Gladbach, zuzuleiten.

Bergisch Gladbach, den 18. September 2013

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. U l b r i c h

ABl. Reg. K 2013, S. 409

**644. Aufgebot eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
3223240544 (13240544), ausgestellt von der Kreisspar-  
kasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert,  
binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Ur-  
kunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-  
Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls  
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 23. September 2013

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 409

**645. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden  
hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu  
folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer:  
3072575438.

Aachen, den 17. September 2013

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 409

**E Sonstige Mitteilungen**

**646. Liquidation  
hier: 1. SC Nick Shots Gummersbach e.V.**

Der 1. SC Nick Shots Gummersbach e.V., mit Sitz in  
Gummersbach (VR 16073), hat auf seiner Mitgliederver-  
sammlung am 23. August 2013 seine Auflösung mit so-  
fortiger Wirkung einstimmig beschlossen.

Herr Berthold Leitinger, Hohler Straße 25, 51645  
Gummersbach wurde alleinig zum Liquidator bestellt.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem  
Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 409

**647. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 37/2013  
Amtlicher Teil, S. 383, lfde. Nr. 622**

In der Veröffentlichung „Liquidation des Vereins Kup-  
ferstädter Traumtheater e. V.“. Der in der Liquidation ge-  
nannte Herr Michael Neudecker ist nicht als Liquidator  
für den Verein „Kupferstädter Traumtheater“ tätig.

Köln, den 23. September 2013

Bezirksregierung Köln  
Amtsblattredaktion

ABl. Reg. K 2013, S. 409





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,24 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.